

hauses die Eingabe des Verbandes in Sachen der Gewerbesteuer der Regierung unter Anerkennung ihrer Berechtigung als Material überwiesen habe. Wie wir weiter unten ausführen werden, betrachtet der Vorstand die Angelegenheit damit für nicht erledigt, es ist aber notwendig für die weiter zu ergreifenden Schritte, dass den Mitgliedern zunächst der Inhalt der Eingabe bekannt wird, weshalb wir denselben hier folgen lassen.

* * *

Dem Hohen Abgeordnetenhaus unterbreitet der ganz ergebenst unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands Folgendes:

Im Frühjahr 1895 und 1896 sowie 1900 und 1901 richtete der Verband der Handelsgärtner Deutschlands an das Hohe Abgeordnetenhaus eine Eingabe, es möchte dahingehend beschlossen werden:

1. dass die Gärtnereien und Baumschulen nur insoweit zur Gewerbesteuer herangezogen werden, als ein gewerbmässiger Verkauf fremder Erzeugnisse stattfindet, nach Massgabe desselben, wie das in Artikel 8, Abs. III, der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz bestimmt ist,

2. dass zu diesem Zwecke in § 4 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes die Worte mit „Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei“ gestrichen werden.

Die Eingabe von 1895 und 1896 gelangte am 18. Juni im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung und wurde nach in der Kommission vorhergegangener reger Befürwortung auch seitens des Vertreters des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschlossen, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die königliche Staatsregierung lehnte jedoch eine Berücksichtigung unter der Begründung, dass der beantragten Aenderung überwiegende Bedenken entgegenständen, ab.

Unsere Eingabe im Jahre 1901 kam infolge des vorzeitigen Schlusses der Session zu Anfang Mai nicht mehr zur Verhandlung.

Wenn wir nun heute abermals den Versuch machen, das Hohe Abgeordnetenhaus zu bewegen, nochmals für die Interessen eines schwer kämpfenden und durch Handels- und Wirtschaftslage schwer bedrückten Berufes eintreten zu wollen, so gehen wir vor allen Dingen von der gewiss berechtigten Ansicht aus, dass der Gesetzgeber, übereinstimmend mit den gleichen bei der Landwirtschaft vorwaltenden Verhältnissen, die produzierende Gärtnerei mit einer Gewerbesteuer nicht hat treffen wollen, sondern nur den sich mit dem Verkauf fremder Erzeugnisse befassenden gärtnerischen Handel, wie Blumenläden usw.; dass diese Ansicht die richtige ist, haben auch die Steuerveranlagungskommissionen in den überwiegenden Fällen in den Jahren 1896—1900 dadurch anerkannt, dass sie die produzierenden Gärtner der IV. Steuerklasse zur Gewerbesteuer nicht veranlagt haben. Nach dem Gesetz ist steuerfrei der Gartenbau, steuerpflichtig die „Kunst- und Handelsgärtnerei.“ Auch wenn der produzierende Gartenbau mit den selbstgewonnenen Erzeugnissen Handel treibt, ist er steuerfrei, denn das Obergericht sagt in einer Entscheidung vom 6. November 1894: Die Wortfassung ergibt zunächst in unzweideutiger Weise die Absicht, dass unter der Voraussetzung der Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse die Steuerfreiheit die Regel, die Steuerpflicht die Ausnahme sein soll. Die Steuerpflicht soll eintreten einerseits, wenn der Absatz nicht auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt oder zum Zweck des Absatzes eine weitere, nicht im Bereiche des Gartenbaues liegende Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse stattfindet. (Mit letzterem kann nur der Betrieb des Blumenhandels und der Blumen- und Kranzbinderei gemeint sein.)

Nun soll steuerpflichtig sein die „Kunst- und Handelsgärtnerei.“ Das Gewerbesteuergesetz ist nunmehr 13 Jahre in Giltigkeit, aber in dieser langen Zeit hat es noch keinen

preussischen Gerichtshof gegeben, der die Frage klar beantwortet konnte: „Was ist Gartenbau, was Kunst- und Handelsgärtnerei?“ Die Folge davon ist, dass die verschiedenste Behandlung der Betriebe bei der Gewerbesteuer stattfindet, während an manchen Orten die Betriebe als Gartenbau steuerfrei bleiben, werden genau die gleichen Betriebe in anderen als „Kunst- und Handelsgärtnereien“ mit der Gewerbesteuer belegt. Bei den zahllosen Fällen, in denen berechnete Zweifel vorherrschen und auch anerkannt werden, ob der Betrieb unter die eine oder die andere Kategorie gehört, sollte nun im Sinne des Gesetzgebers eher ein einschränkender als ausgedehnter Gebrauch von der Besteuerung gemacht werden, es ist dies aber nicht der Fall, in Berlin und Umgegend und in vielen anderen Städten ist heute fast kein einziger der nur produzierenden Gartenbaubetriebe mehr steuerfrei. In dieser Behandlung erblicken wir mit Recht eine Ungerechtigkeit, umso mehr, als diese Betriebe dadurch eine doppelte und dreifache Besteuerung erleiden müssen, da Grundsteuer und teils Grundwertsteuer doch auch noch von ihnen erhoben werden.

So lange man nicht in der Lage ist, den Unterschied zwischen Gartenbau und „Kunst- und Handelsgärtnerei“ klar darzulegen, so lange sollte man auch nach dem vom Obergericht selbst festgelegten Grundsatz verfahren, dass die Steuerfreiheit die Regel, die Steuerpflicht die Ausnahme ist. Wenn es auch nicht opportun erscheinen mag, hier auf die Verhältnisse eines anderen Bundesstaates hinzuweisen, so können wir doch nicht umhin, die Erklärung für Gartenbau und Kunst- und Handelsgärtnerei anzuführen, die der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen unter Zustimmung des sächsischen Ministeriums des Innern zu der seinigen gemacht. Sie lautet: Unter „Gartenbau“ ist zu verstehen: jederlei Pflege und Ernte beim Anbau von Samen, Pflanzen und Gewächsen aller Art, von Gemüse, Bäumen, Sträuchern, Blütenpflanzen, Blattpflanzen, Zwiebelgewächsen, Stauden, Knollen etc. in Töpfen oder ohne Töpfe, in eingefriedigten Grundstücken oder auf freiem Felde, unter Glas gehalten oder im Freien ausgepflanzt (mit Ausnahme landwirtschaftlicher Produkte.) Hierzu gehören ferner alle diejenigen Arbeiten, die bei Einrichtung und Instandhaltung öffentlicher Park- und Gartenanlagen, in botanischen Gärten, Versuchsstationen und dergl. sowie in fürstlichen und Privatgärtnereien durch die betreffende Verwaltung angeordnet und durch deren Personal ausgeführt werden.

Unter „Kunst- und Handelsgärtnerei“ sind solche Betriebe zu verstehen, die einen Erwerb und die Weiterverwertung von Gartenbau-Produkten aller Art zum Zwecke haben und diesen Zweck nur durch das Mittel des Handels (Ein- und Verkauf) eventl. unter Zuhilfenahme eines offenen Ladengeschäftes oder anderer Einrichtungen zu erreichen trachten.

Das ist eine klare Trennung, von der wir nur wünschen möchten, dass sie auch im preussischen Staate anerkannt werden und zur Geltung gelangen möge. Bis jetzt allerdings ist der höchste preussische Gerichtshof noch anderer Meinung, denn in Gewerbesteuer-Sachen gelten bei ihm als Merkmale der steuerpflichtigen „Kunst- und Handelsgärtnerei“ u. A.: technische Vorbildung des Betriebsinhabers und seiner Angestellten (etwa auf Gartenbauschulen u. dergl.), künstliche Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, wie z. B. eine grössere Zahl von Frühbeeten, grössere Gewächshäuser und Treibhauseinrichtungen, grössere maschinelle Vorrichtungen, kaufmännische Betriebsformen, ja, es sind sogar Fälle vorgekommen, dass Betriebe u. A. deshalb steuerpflichtig erklärt worden sind, weil ihre Inhaber auf Ausstellungen Medaillen erhalten hatten!

Die Gärtnerei wird nicht mit Unrecht als der am intensivsten betriebene Teil der Landwirtschaft bezeichnet und dem preussischen landwirtschaftlichen Ministerium unterstehen sowohl die gärtnerischen als die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten. Aber bei der Landwirtschaft wird doch